

§ 1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- 1) Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den hiesigen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die hiesigen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 2) Die Verkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, es sei denn, dem künftigen Vertrag werden neue Verkaufsbedingungen zugrunde gelegt.
- 3) Die Verkaufsbedingungen finden nur Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 14 BGB und 310 Abs. 1 BGB.

§ 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Alle vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
- 2) Falls nach Vertragsabschluss Erhöhungen von Einfuhrzöllen, Abgaben, Frachten usw. wirksam werden, behält sich der Verkäufer vor, seine Preise entsprechend anzupassen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen der insoweit verursachten Preiserhöhung die Annahme und Bezahlung der Ware zu verweigern.
- 3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4) Zahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis oder anteilige Raten nicht fristgemäß, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheiten auszuführen. Weiterhin ist der Verkäufer berechtigt, all seine bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.
- 5) Der vorstehende Absatz findet entsprechende Anwendung, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder andere Umstände vorliegen, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder dessen Fähigkeit zu pflichtgemäßen Vertragserfüllung Anlass geben.
- 6) Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 7) Es gilt als wesentliche Vertragsbedingung vereinbart, dass der Käufer Zahlungen in der Währung leistet, die im Vertrag festgelegt ist („Vertragswährung“). Die Verpflichtung des Käufers, Zahlungen in der Vertragswährung zu leisten wird nicht dadurch erfüllt oder befriedigt, daß der Verkäufer Zahlungen in einer anderen Währung als der Vertragswährung aufgrund einer Zahlung des Käufers im Hinblick auf ein ergangenes Urteil oder der Vollstreckung hieraus erhält, solange und soweit nicht die Zahlungen in dieser anderen Währung zum Erhalt des zu zahlenden Betrages in der Vertragswährung führen.
- 8) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Zahlungsort der Sitz des Verkäufers.
- 10) Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, insbesondere zum Zwecke des Inkasso oder Factoring.

§ 3. Lieferbedingungen, Lieferzeit, internationale Lieferungen

- 1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder die hiesigen Verkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für alle Lieferungen die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.

- 2) Erfüllungsort ist der Ort der vereinbarten Lieferparität gemäß Incoterms der Internationalen Handelskammer.
- 3) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der vom Verkäufer oder vom Lieferanten des Verkäufers gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich.
- 4) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Liegt kein Fixgeschäft vor, ist ein Verzug des Verkäufers ausgeschlossen, wenn die Ware innerhalb angemessener Zeit nach dem vereinbarten Liefertermin geliefert wird; der Käufer kann insoweit keinen Schadensersatz geltend machen. Für darüber hinaus gehende Verzögerungen haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Käufer darf wegen Lieferverzuges vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- 5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, sofern eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen wurde. Die Rechte des Käufers hinsichtlich der verbleibenden Teilleistungen richten sich nach den hiesigen Verkaufsbedingungen.
- 6) Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung durch den Verkäufer alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Import oder die sonstige Erfüllung des Käufers erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten.

§ 4. Eigentumsvorbehalt, sonstige Sicherheiten

- 1) Die Ware und alle zugehörigen Dokumente und Lieferbestandteile („Eigentumsvorbehaltware“) bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung aller Ansprüche des Verkäufers aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die insoweit erstattungsfähigen Kosten.
- 4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der dem Verkäufer zustehenden Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner dem Verkäufer bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 7) Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 8) Sofern und soweit das anwendbare Recht die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nicht in der oben beschriebenen Weise zulässt, verpflichtet sich der Käufer auf erste Anforderung des Verkäufers, diesem andere geeignete Sicherheiten zu verschaffen, z.B. die Einräumung eines dinglichen Sicherungsrechts („Security Interest“). Sollte die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen Sicherheit die Registrierung und Erfüllung anderer Erfordernisse voraussetzen, so ist der Käufer verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers alle notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um die wirksame Begründung des Eigentumsvorbehalts oder einer alternativen Sicherheit zu ermöglichen. Der Käufer ermächtigt hiermit unwiderruflich den Verkäufer, alle Maßnahmen zu ergreifen, die vom Verkäufer als notwendig erachtet werden, um seinen Eigentumsvorbehalt oder sonstige dingliche Sicherheiten an den Waren zu begründen.

§ 5. Gewährleistung und Haftung

- 1) Garantien oder Zusicherung hinsichtlich der Vermarktungsfähigkeit der Waren oder ihrer Eignung für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Art und Weise werden vom Verkäufer nicht erteilt.
- 2) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und genau bezeichnet. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unter Beifügung geeigneter Nachweise einzureichen.
- 3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach Wahl des Verkäufers zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer ist nicht berechtigt, Mängel der Kaufsache ohne vorherige Absprache mit dem Verkäufer selbst zu beseitigen.
- 4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 5) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorliegt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Ein Rückgriff auf Organe, Angestellte und sonstige Mitarbeiter des Verkäufers ist nicht möglich.

- 8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährung im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6. Beratung und Auskünfte

Soweit der Verkäufer Vorschläge zur Verwendung der Produkte macht, so werden diese unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Erfahrungen des Verkäufers und der vom Käufer mitgeteilten Angaben gemacht. Ein Beratungsvertrag kommt hierdurch nicht zustande. Der Verkäufer garantiert weder für die zu erzielenden Ergebnisse noch dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 7. Höhere Gewalt, Force majeure

- 1) Die Vertragsparteien haben für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Blockaden, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Streiks, Arbeitskämpfen, Fehlen oder Knappheit von Transportmitteln oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferanten auf einem dieser Gründe beruhen. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Sollte sich der Käufer auf einen Fall von Höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Verkäufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht oder Stornierungskosten zu zahlen.
- 3) Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, wenn dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß § 7 Abs. 1 verhindert ist.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis der Sitz des Verkäufers.
- 3) Sofern individualvertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist oder sich aus der Auftragsbestätigung oder den hiesigen Verkaufsbedingungen etwas anderes ergibt, ist Erfüllungsort für vertragliche Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis der Sitz des Verkäufers.
- 4) Bei Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis ist der Rechtsweg eröffnet. Ein Schiedsverfahren findet nicht statt.

9. Sonstiges

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können formfrei erfolgen, sofern eine strengere Form nicht vereinbart oder vorgeschrieben ist.
- 4) Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers auf Dritte zu übertragen.